

Satzung des  
Stadtorchesters Peine –  
Musik- und Sportgemeinschaft von 1992 e.V.  
in der jetzt gültigen Fassung

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des **Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160314**

Der Verein wurde am 21.04.1992 in der Turnhalle in Ilsede-Ölsburg als MSG Ilsede Musik- u. Sportgemeinschaft von 1992 e.V. gegründet.

Die Urschrift der Satzung haben folgende Gründungsmitglieder unterzeichnet:

Bernhard Lott, Andreas Schnelle, Werner Otte, Gerhard Monitzkewitz, Werner Bütthe, Axel Lorenz, Silke Kretzschmar, Wilhelm Kammerer, Stefanie Lüdecke, Melanie Refke, Wilhelm Refke, Wolfgang Möhle, Gerhard Meier, Manfred Krüger, Günter Jablonski und Franz-Josef Stülp

Die Satzung wurde basierend auf dem Vereinsregisterauszug vom 23.10.2008 geändert.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 08.05.2015 stimmten mit 46 von 46 Stimmen der Satzungsänderung zu. Erforderlich waren 24 Stimmen. Für die Änderung des Vereinsnamens ist laut Satzung eine einfache Mehrheit erforderlich (§ 1 (1)). Der Verein ändert damit seinen Namen von:

MSG Peine - Ilsede Musik- und Sportgemeinschaft von 1992 e.V.

in

Stadtorchester Peine – Musik- und Sportgemeinschaft von 1992 e.V.

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtorchester Peine - Musik- und Sportgemeinschaft von 1992 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Peine. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung der Sportarten, die vom Deutschen Turner-Bund als Dachverband in eigener Zuständigkeit im Rahmen des DOSB fachlich betreut werden.
- b) die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik.

Insbesondere um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit anzubieten, in einer Musik treibenden Gemeinschaft mitzuwirken mit dem Ziel der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks-, Unterhaltungs- und Konzertmusik und der turnerischen Tradition der Pflege der Blasmusik. Der Verein arbeitet aktiv im Fachgebiet Musik und Spielmannswesen des DTB. Die im Verein bestehenden Orchester setzen mit ihren Mitgliedern die musikalische Arbeit fort, die zuvor im MTV Ölsburg v. 1893 e.V. geleistet wurde. Die Neugründung erfolgt wegen interner Schwierigkeiten in diesem Verein, die die musikalische Arbeit unzumutbar erschwert hat.

Diesen Zweck verfolgt er durch

- regelmäßige Übungsabende
  - Veranstaltung von Konzerten
  - Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art
  - Teilnahme an Musikfesten/Treffen und Turnfesten des Deutschen Turner-Bundes und seiner Untergliederungen.
- c) die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule für Vereinsmitglieder und Außenstehende.

## § 3

- (1) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund (LSB) Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Turner-Bundes (NTB) und der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände (BDMV).

## § 4

- (1) Als förderndes und/oder aktives Mitglied können auf Antrag alle natürlichen Personen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen.

- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Antragsteller kann jedoch im Falle der Ablehnung seines Aufnahmeantrages die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5

- (1) Von Mitgliedern wird ein Jahresbetrag als Mitgliedsbeitrag erhoben:
  - Fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Förderbeitrag als Mitgliedsbeitrag.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (z.B. Turnfestbesuche, Konzertreisen etc.). Ferner können zur Deckung der Kosten für die musikalische Ausbildung zusätzliche Ausbildungsbeiträge erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein mitzuwirken und die Einrichtungen (Übungsraum) zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.
- (2) Mitglieder dürfen vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen für nicht den Zielen des Vereins dienende Zwecke erhalten.

- (3) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

## § 7

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können zu seiner Entlastung Arbeitskreise gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Arbeitskreise sollen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des Arbeitskreises bilden den erweiterten Vorstand, der bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommt, um die Vereinsarbeit zu koordinieren.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Es scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus, der durch Neuwahl ersetzt wird. Wiederwahl ist erst nach Unterbrechung von einem Jahr möglich.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Weitere Aufgaben, wie Organisation und Planung des Übungsbetriebes, der inner- und außerörtlichen Termine sowie eigener Veranstaltungen, Betreuung der aktiven und fördernden Mitglieder, soziale Angelegenheiten, werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes übertragen.
- (7) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Werktage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Anträge und Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens 5 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls auf fünf Werktage abgekürzt werden.
- (3) Die Versammlung ist, soweit nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter/Wahlausschluss übertragen werden.
- (8) Die Wahl wird durch öffentliches Handaufheben durchgeführt. Wenn ein Mitglied widerspricht, wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
  - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
  - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - die Auflösung des Vereins.
- (10) Über die Sitzungen der Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (11) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern weiterhin ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (12) Beschlüsse sind auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
  - (a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
  - (b) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
  - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

## § 10

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. -Er ist berechtigt
  - Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese Zahlungen zu bescheinigen
  - Zahlungen für den Verein zu leisten

- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
  - Mitgliederbeiträge für den Verein einzuziehen oder in bar anzunehmen.
- (2) Der Schatzmeister fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzutragen.
  - (3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
  - (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

#### § 11

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltungen decken.
- (2) Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

#### § 12

- (1) Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Vorstand zu melden. Für Personen- und andere Schäden haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Unfall-, Haftpflicht- und Pkw-Versicherung. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

#### § 13

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins im Falle seiner Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderung, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 14

- (1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2010 verabschiedet.

Priv.-Doz. Dr. Benjamin Heidrich  
Vorsitzender



Mareille Wittnebel  
Stellv. Vorsitzender